

Informationen zum BAföG



Förderung beim Übergang vom Bachelor zum Master

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die Möglichkeiten und Bedingungen einer Förderung beim Übergang vom Bachelorstudium zum Masterstudium informieren.

Eine reguläre BAföG-Förderung des Masterstudiums ist möglich, wenn Sie

1. den Bachelorstudiengang abgeschlossen haben und
2. endgültig im Masterstudiengang immatrikuliert sind.

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen benötigen wir das Bachelorzeugnis und die Bescheinigung nach § 9 BAföG über die Immatrikulation im Masterstudiengang.

Wenn Sie das Bachelorzeugnis noch nicht erhalten haben, besteht die Möglichkeit einer BAföG-Förderung unter folgenden Konstellationen:

1. Fallkonstellation

Sie haben bereits alle Leistungen erbracht, diese sind auch schon beurteilt, so dass die Hochschule schriftlich bestätigen kann, dass Sie den Bachelor bestanden haben. Sie sind auch bereits endgültig und nicht nur vorläufig für den Master eingeschrieben.

Einzureichende Unterlagen:

- BAföG-Antrag für den Master
- schriftliche Bestätigung der Hochschule, dass Sie den Bachelor erfolgreich abgelegt haben und damit alle Voraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind (Vordruck erhältlich im Beratungszentrum Studienfinanzierung oder im BAföG-Amt).
- aktuelle Bescheinigung nach § 9 BAföG für den Master.

2. Fallkonstellation

Sie haben noch nicht alle Leistungen für den Bachelor erbracht bzw. sind diese noch nicht benotet, Sie sind jedoch schon vorläufig für das Masterstudium eingeschrieben.

Bereits bei einer vorläufigen Zulassung zum Master (bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Zulassung) kann für längstens zwölf Monate eine BAföG-Förderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden. Die vorläufige Zulassung muss innerhalb eines Jahres in eine endgültige Zulassung umgewandelt werden, damit die BAföG-Förderung nicht zurückgefordert wird.

Einzureichende Unterlagen:

- BAföG-Antrag für den Master
- Zulassungsbescheid der Hochschule, für den vorläufigen Master oder
- (vorläufige) Bescheinigung nach § 9 BAföG für den Master.

Bitte wenden!

3. Fallkonstellation

Falls Sie Ihren Bachelor noch abschließen müssen und sich im Master erst in einem oder zwei Fachsemestern einschreiben werden, dann stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann ein Antrag auf Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG gestellt werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, besteht die Möglichkeit der Beantragung von Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG (zinsloses Staatsdarlehen). Wenn Sie Ihren Bachelor an einer Hochschule in Hamburg ablegen, beantragen Sie die Hilfe zum Studienabschluss bei uns; wenn Sie Ihren Bachelor an einer auswärtigen Hochschule ablegen, dann stellen Sie bitte den Antrag auf Überschreiten der Förderungshöchstdauer und/oder die Hilfe zum Studienabschluss bei Ihrem bisherigen BAföG-Amt, welches für diese Hochschule zuständig ist. Bitte beachten Sie hierzu das Infoblatt "Zinsloses Staatsdarlehen", welches Sie beim Studierendenwerk erhalten können.

Empfehlung: Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie sich für Konstellation 2 oder 3 im Hinblick auf Ihre persönliche BAföG-Förderung entscheiden sollen, dann lassen Sie sich im zuständigen Sachgebiet beraten.

Nutzen Sie gerne die Sprechzeiten im BAföG-Amt, um Ihre Fragen zu klären.

Ihr
STUDIARENDEWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung